

Wird die Luft für Wölfe dünner?

WALLIS | Staatsrat Jacques Melly soll zukünftig zusammen mit Jagdchef Peter Scheibler alleine über Abschüsse von Wölfen im Wallis befinden. Der Bund will nur mehr bei der Regulierung von Wolfsrudeln mitreden.

Heute leben in der Schweiz zehn bis 15 Einzelwölfe und ein Rudel am Calanda mit acht bis zehn Tieren. Allein im Wallis sind im Jahr 2014 vier Wölfe genetisch nachgewiesen worden. Der Wolf wird sich weiter ausbreiten. Zu erwarten ist zudem die Entstehung neuer Rudel. Das könnte im Oberwallis durchaus schon im kommenden Jahr der Fall sein. In der Augstbordregion ist seit Herbst 2014 ein Wolfspaar präsent. Damit könnte die Regulierung von Wolfsrudeln bald auch im Wallis zum Thema werden, so wie das bereits in den Kantonen Graubünden und St. Gallen im Zusammenhang mit dem Calandarudel der Fall ist.

Höhere gesetzliche Ebene
Nachdem das neue Wolfskonzept des BAFU von der Politik und interessierten Kreisen im vergangenen Jahr grossmehr-

heitlich abgelehnt wurde und das Bundesrätin Leuthard nach harten Diskussionen in den eidgenössischen Räten gar sistierte, verlagert das UVEK die Modalitäten für Wolfsabschüsse nun auf eine höhere gesetzliche Ebene. Der Abschuss von Wölfen soll neu in der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel geregelt und vom Bundesrat abgesegnet werden.

«Der rechtliche Rahmen für Abschüsse wird im Entwurf der Verordnung präzisiert und die konkreten Bestimmungen statt in der technischen Richtlinie Konzept Wolf Schweiz neu in der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel geregelt», sagt der Walliser Reinhard Schnidrig, Leiter der Sektion Wildtiere und Waldbiodiversität. «Den Anliegen von Bauern, Jägern und der Bevölkerung aus den Bergregionen soll darin Rechnung getragen werden.» Letztendlich wird der Bundesrat darüber befinden.

Kein Freipass für die Kantone
Neu ist, dass über Abschüsse von schadenstiftenden Einzelwölfen nicht mehr die Interkan-

tonalen Kommissionen (IKK), bestehend aus einem Vertreter von Bund und Kanton, befinden, sondern die Kantone allein einen Abschussentscheid fällen können. «Die IKKs, deren Kompartimente neu strukturiert werden, werden zwar weiterbestehen und sich mit den kantonalen Stellen weiterhin zu spezifischen Themen wie Herdenschutz oder Grossraubtiermonitoring austauschen. Nicht aber werden wir direkt Einfluss nehmen auf die Entscheidungsfindung zur Bewilligung von Einzelwölfenabschüssen der Kantone», sagt Schnidrig.

Gerade im Wallis hat die richtlinientreue Haltung des BAFU-Vertreters zur Bewilligung von Wolfsabschüssen in jüngster Vergangenheit immer wieder für Missmut in der Bevölkerung gesorgt. Die kantonale Jagdabteilung unter Dienstchef Peter Scheibler interpretierte das Wolfskonzept bei Vorfällen in Münster 2013 und im vergangenen Jahr in Eischoll anders als Reinhard Schnidrig vom BAFU. «Natürlich ist das kein Freipass zum Abschuss aller Wölfe. Erteilen die Kantone eine Abschussbewilligung, ist diese rekursfähig. Allerdings kann der Kanton dem Rekurs

die aufschiebende Wirkung entziehen», erklärt Schnidrig.

Kantone lehnten Alleinentscheid ab

Interessant in diesem Zusammenhang ist laut Schnidrig, dass vor zwei Jahren eine Umfrage des BAFU bei den Kantonen ergab, dass eine alleinige Entscheidung bei den Kantonen unerwünscht sei. «20 von 22 Kantonen lehnten dies bei der Umfrage ab», sagt Schnidrig. Die vorgelegte Verordnung schlägt nun trotzdem vor, dass das Bundesamt für Umwelt BAFU künftig nur noch die Oberaufsicht wahrnimmt, weil auf der nationalen politischen Ebene die vermehrte Zuteilung von Kompetenz und Verantwortung an die Kantone gefordert werde.

Gesetzliche Bestimmungen gelten weiterhin

Nun – für die Kantone gelten natürlich weiterhin Bestimmungen, die für einen allfälligen Abschuss erfüllt sein müssen. So können heute einzelne Wölfe, die einen Schaden verursachen, abgeschossen werden, wenn sie im ersten Jahr ihres Auftauchens bei den Nutztieren mindestens 35 Schafe oder



Autonomer. Neu sollen die Kantone selbst über Wolfsabschüsse bestimmen können – innerhalb der geltenden Regeln. FOTO ZVG

Ziegen in vier Monaten oder 25 Nutztiere in einem Monat gerissen haben. In den Folgejahren wird ein Abschuss ab 15 gerissenen Nutztieren innert vier Monaten möglich. Dabei werden Nutztiere nicht angerechnet,

die in Gebieten getötet werden, in denen keine zumutbaren Herdenschutzmassnahmen ergriffen worden sind. «Diese Bestimmungen haben sich bewährt und sollen beibehalten werden», sagt Schnidrig. **zen**